

Die verbotenen Praktiken Künstlicher Intelligenz

Anwendungsbereich & Auswirkungen von Art. 5 AI Act

Dr. Jasper Siems & Michael Niehaus

Hogan Lovells International LLP & Universität Osnabrück

Herbstakademie

Hogan Lovells



Dr. Jasper Siems

Rechtsanwalt, Hamburg

+49 (40) 41993329
jasper.siems@hoganlovells.com

Intellectual Property, Media, and Technology



Michael Niehaus

Wissenschaftlicher Mitarbeiter, Hamburg

+49 (40) 41993352
michael.niehaus@hoganlovells.com

Intellectual Property, Media, and Technology

Agenda

1. Einführung
2. Die Verbote
3. Abgrenzung zu erlaubten Systemen
4. Beratungspraxis
5. Fazit

1. Einführung

Timeline

2. August 2024
Inkrafttreten des AI Act



Amtsblatt
der Europäischen Union

2. August 2026
Anwendbarkeit der sonstigen Regeln,
inkl. Art. 96 (u.a. Art. 5 Leitlinien)



2. Februar 2025
Anwendbarkeit von
Art. 5

Artikel 5

Verbotene Praktiken im KI-Bereich

2. August 2025
Anwendbarkeit von

- Art. 28 ff. (Behörden/ Stellen)
- Art. 51 ff. (GPAI Modelle)
- Art. 64 ff. (Governance)
- Art. 99 ff. (Sanktionen)

2. August 2027
Anwendbarkeit von
Art. 6 Abs. 1 iVm
Anhang I

Enforcement

- ▶ 12 Monate ohne Art. 5 Leitlinien?
- ▶ 6 Monate: Verbote ohne Durchsetzungsbehörden und Sanktionsmechanismus
- ▶ Durchsetzung durch Wettbewerbsrecht?
- ▶ Wer ist anspruchsberechtigt?

Normadressat?

- ▶ Anknüpfungspunkt: Inverkehrbringen, Inbetriebnahme, Verwendung = Entwicklung bleibt erlaubt?
- ▶ Staatliche Stellen & private Unternehmen
- ▶ Auch rein private Verwendung erfasst? Falls ja, fehlt es an Sanktionsmechanismus

2. Die Verbote

Die Verbotstatbestände

Manipulative
Techniken

Täuschende
Techniken

Ausnutzen einer
Schutzbedürftigkeit

Social Scoring

Crime Risk Scoring

Gesichtserkennungs-
datenbanken

Emotionserkennung

Biometrische
Kategorisierung

Biometrische Echtzeit-
Fernidentifikationssysteme

schufa Privatpersonen Unternehmen Scoring & Daten Aktuelles & Events Über uns

Scoring & Daten: Scoring bei der SCHUFA

SCORING BEI DER SCHUFA
DAS SCORE-VERFAHREN ERKLÄRT

LTO Legal Tribune Online

Kriminalitätsbekämpfung in der Grenzregion

Sachsen beendet automatische Gesichtserkennung 23.08.2023



Sachsen wird in Zukunft nur noch Videoüberwachung ohne automatische Gesichtserkennung an der Grenze einsetzen. Foto: stock.adobe.com/lumiar

LTO Legal Tribune Online

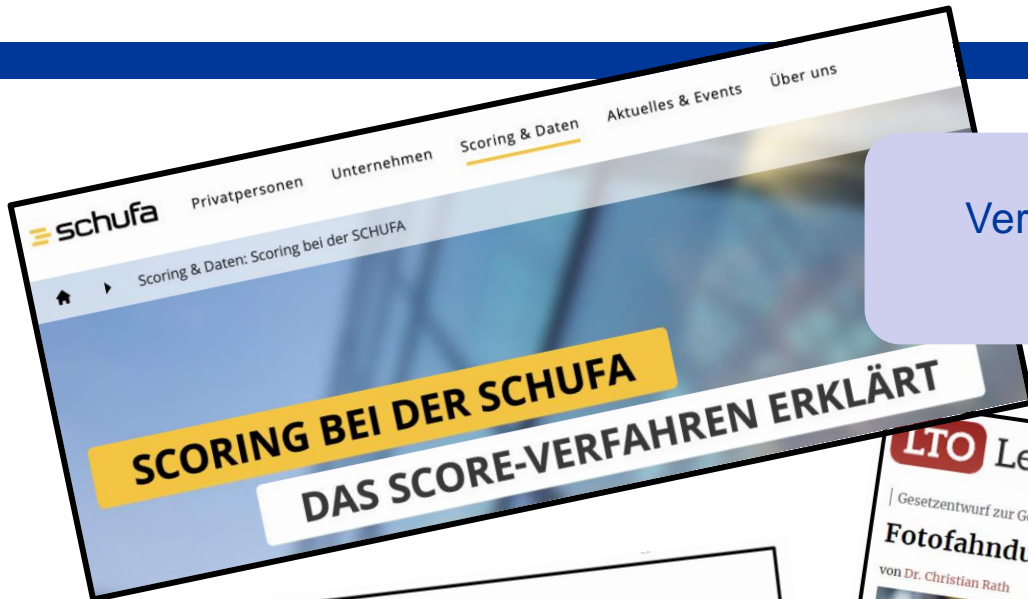
Gesetzentwurf zur Gesichtserkennung

Fotofahndung im Internet
von Dr. Christian Rath

12.08.2024



Innenministerin Faeser will den "biometrischen Abgleich" von Fahndungsbildern mit allen öffentlich zugänglichen Fotos erlauben. Der Gesetzentwurf lässt aber zentrale Fragen offen, meint Christian Rath.



Verbotenes Social Scoring?



Verbotenes Biometrisches Echtzeit-Fernidentifikationssystem?



Verbotene Gesichtserkennungsdatenbank?

Innenminister...
allen öffentlich...
Fragen offen, meint Christian Rath.

3. Abgrenzung zu erlaubten Systemen – Wo verläuft die rote Linie des AI Act?

Abgrenzung zu erlaubten Systemen am Beispiel biometrischer Kategorisierung

Verbot:

Biometrische Kategorisierung zur
Ableitung bestimmter genannter
Merkmale

Genannte Merkmale:

(Art. 5 Abs. 1 lit. g) AIA)

- ▶ Rasse (gemeint ist Herkunft oder Ethnie)
- ▶ politische Einstellung,
Gewerkschaftszugehörigkeit
- ▶ religiöse/ weltanschauliche Überzeugung
- ▶ sexuelle Ausrichtung & Sexualleben

Hoch-Risiko KI:

Biometrische Kategorisierung nach
„sensiblen oder geschützten
Attributen oder Merkmalen“

Sensible Merkmale:

(ErwG 54 AIA iVm Art. 9 Abs. 1 DS-GVO)

- ▶ Rasse (gemeint ist Herkunft oder Ethnie)
- ▶ politische Meinung,
Gewerkschaftszugehörigkeit
- ▶ religiöse/ weltanschauliche Überzeugung
- ▶ sexuelle Ausrichtung & Sexualleben
- ▶ Genetische und biometrische Daten
- ▶ Gesundheitsdaten

Verbot der biometrischen Kategorisierung

- ▶ Inhaltliche Abgrenzung zu Hoch-Risiko-KI nicht möglich

Aber:

- ▶ Bereichsausnahme für rechtmäßig erworbene Datensätze
- ▶ Bereichsausnahme für Nebenfunktionen
- ▶ Subjektives Element erforderlich?

Abgrenzung zu erlaubten Systemen am Beispiel des Social Scoring

Verbot:

Bewertung auf Grundlage sozialen Verhaltens oder persönlicher Merkmale, soweit das Ergebnis der sozialen Bewertung dazu führt, dass

- ▶ bestimmte Personen oder Personengruppen benachteiligt sind und diese Benachteiligung in keinem Zusammenhang zur ursprünglichen Datenerhebung steht oder
- ▶ bestimmte Personen oder Personengruppen in einer Weise benachteiligt werden, die im Hinblick auf ihr soziales Verhalten oder dessen Tragweite ungerechtfertigt oder unverhältnismäßig ist

Hoch-Risiko-KI:

Kreditwürdigkeitsprüfung,
Bonitätsprüfung

- ▶ Ausnahme: Zur Aufdeckung von Finanzbetrug

Risikobewertung und Preisbildung im
Zusammenhang mit Lebens- und
Krankenversicherungen

Verbot des Social Scoring

- ▶ Relevante Merkmale für das Social Scoring?
- ▶ Grundvoraussetzung für erlaubtes Scoring: Direkter Zusammenhang zwischen Erhebung der Daten und Benachteiligung durch Scoring
- ▶ Ungerechtfertigte oder unverhältnismäßige Benachteiligung
 - ▶ Erheblichkeitsschwelle erforderlich?
 - ▶ „*Ungerechtfertigt*“
 - ▶ „*Unverhältnismäßig*“

Das Verbot schädlicher Praktiken

KI-Systeme, die das Verhalten von Personen in einer Weise wesentlich beeinflussen, die der Person oder Dritten erheblichen Schaden zufügen (kann).

Durch:

- ▶ Unterschwellige Beeinflussung
- ▶ Absichtlich manipulative oder täuschende Techniken
- ▶ Ausnutzen einer Vulnerabilität

Das Verbot schädlicher Praktiken

Art. 25 DSA

Verbot von manipulativen Techniken auf Online-Plattformen

Art. 9b Abs. 1 AVMD

Verbot von Techniken der unterschwelligen Beeinflussung im Rahmen kommerzieller audiovisueller Kommunikation

Art. 4, 5, 7, 25 DS-GVO

Rechtmäßige Einwilligung / Datenschutz by Design & Default

4. Beratungspraxis

Beratungspraxis

- ▶ Frühe Anwendbarkeit von Art. 5 AIA macht frühes Handeln erforderlich
- ▶ Inventur aller KI-Systeme (insb. Abgrenzung zwischen intelligenten und regel-basierten Systemen)
- ▶ Risiko-Klassifizierung immer vom Verbotstatbestand ausgehend
- ▶ In den unbestimmten Graubereichen der Verbotstatbestände genaue Abwägung mit Mandantin erforderlich (welche Anpassungen sind möglich?)

5. Fazit

Fazit

- ▶ KI ist nur dann der Gesellschaft nützlich, wenn diese vor besonders gefährlichen Praktiken geschützt ist
- ▶ Viele Verbotstatbestände aufgeweicht durch Bereichsausnahmen
- ▶ Viele Verbotstatbestände viel zu unbestimmt angesichts drohender Strafen
- ▶ Erforderliche Konkretisierung durch Leitlinien aus demokratietheoretischer Sicht bedenklich
- ▶ Restriktive Auslegung im Lichte des Regelungsziels geboten

Hogan
Lovells



Dr. Jasper Siems



Michael Niehaus

Wir freuen uns auf Ihre Fragen!
Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!